JURISTISCHE SAMMELHANDSCHRIFT

Bayern/Österreich, 3. Drittel 16. Jh. Seite 74v

Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

abstehet.

Wo sich begäb, das etwo ain schuldner
auß tilg seiner schulden, von allem sei-
nem güett ligents oder varents ab-
treten: vnd solches Cedirn: auch seinen
glaubigern vberantwortten: vnd
ein zuziehen den willen geben würd,
das ist zuläsßig, doch soll es vor gericht
beschehen, vnd er ainen aydt darüber
schwörn, die sachen ainicher gefär, das
er seinen glaubigern schedlicher schein
gemacht zugebrauchen, auch von all seinem
vermögen nichts mehrers als sein täg-
liche klaidung wie er begiertet mit sich zu-
nemen, auch haimblicher weiß etwas
zuuerschlagen noch zuentragen oder
zuuerhalten, khainerlaj sorgs des vor-
habens seye, alsdan er auch fridt
vnd sicherheit von all seinen glaubigern